

## MIETVERTRAG

### Zwischen

der Gemeinde Ursensollen, Rathausstr. 1, 92289 Ursensollen (Vermieterin),  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Franz Mädler

und

\_\_\_\_\_ (Mieter)  
(Name, Anschrift, ggf. Vertreter)

zur Durchführung folgender Veranstaltung/en:

\_\_\_\_\_

1. Die Vermieterin stellt für oben genannte Veranstaltung/en folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

#### Räume / Dauer

Kubus  Atrium  Küche GTS

Aufbau am \_\_\_\_\_ von / bis \_\_\_\_\_

Veranstaltung am \_\_\_\_\_ von / bis \_\_\_\_\_

Abbau am \_\_\_\_\_ von / bis \_\_\_\_\_

vereinbarer Mietpreis gemäß Entgeltordnung: \_\_\_\_\_

2. Die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung, die in der Anlage beigelegt sind, sind verbindliche und wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

3. Der Mieter nimmt außerdem die nachstehend genannten Einrichtungen und Dienstleistungen des Kubus / Atriums in Anspruch:

#### Dienstleistungen

- Bestuhlung nach Bestuhlungsplan (25 €)
- Bühnenaufbau (Erweiterung, Abstufung etc.) nach Vorgabe (35 €)
- Veranstaltungskartensatz nach Vorgabe (je Ticket 0,10 €)
- Techniker nach tatsächlichem Stundenaufwand (25 €/Std.)
- Stehtischhussen (5 €/Stk.)
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

4. Weitere Vereinbarung (z.B. Bewirtung): \_\_\_\_\_

Der Mieter erhält für die Dauer der Veranstaltung einen Veranstaltungsschlüssel, der bei der Gemeinde im Rathaus abzuholen ist. Die beiden Vertragsparteien vereinbaren, wann die Übergabe erfolgen soll. Die Abgabe des Schlüssels hat persönlich gegen Unterschrift im Rathaus zu erfolgen.

5. Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.
6. Eine evtl. Sicherheitsleistung entsprechend § 5 der Entgeltordnung ist in Höhe von \_\_\_\_\_ bei Vertragsabschluss, jedoch spätestens bis 2 Wochen vor der Veranstaltung, auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen.
7. Nach Beendigung der Mietzeit ergeht die Schlussrechnung über die tatsächlich in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Leistungen.
8. Die Umsatzsteuerpflicht ist abhängig vom Mieter. Bei steuerpflichtigen Veranstaltungen werden die o.g. Leistungsentgelte zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer verrechnet.
9. Alle Ansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde Ursensollen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Veranstaltung stattfindet bzw. endet.
10. Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieses Mietvertrages und seiner wesentlichen Bestandteile (Benutzungsordnung, Entgeltordnung und Bestuhlungsplan) ist der Mieter auf Verlangen der Gemeinde Ursensollen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

- 11.a) Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund, die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so kann eine Ausfallentschädigung gem. § 17 der Benutzungsordnung erhoben werden.
- b) Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Veranstalter mindestens 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung den Ausfall anzeigt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Termin möglich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu ersetzen.
- c) Die Ausfallentschädigung bzw. der Kostenersatz wird 14 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- d) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zu Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

12. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:

- a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (z.B. Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) die Veranstaltung mit dem Zweck der Halle nicht vereinbar ist oder zu einer Gefährdung der Halle selbst führen würde oder wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art, entgegenstehen,
- c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen (u.a. Anmeldung einer öffentlichen Vergnügung, GEMA etc.) oder Erlaubnisse (z.B. Schankerglaubnis) nicht vorliegen.
- d) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- e) § 5 der Benutzungsordnung nicht erfüllt wird.

Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, ist die Gemeinde Ursensollen dem Mieter zum Ersatz der dessen bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

13. Erfüllungsort ist Ursensollen. Gerichtsstand ist Amberg.

Ursensollen, den  
Gemeinde Ursensollen ..... den .....

.....

- Vermieterin -

- Mieter -

Anlage: 1 Benutzungsordnung  
1 Entgeltordnung